

Das Innsbrucker Bürgerbuch.

Historische Skizze.

Von

C. Fischnaler.

Das Stadtarchiv zu Innsbruck ist unlängst in den Wiederbesitz eines wertvollen und interessanten Manuskriptes gelangt, das seit dem Jahre 1858 auf unsteter Wanderung von einer Gelehrtenstube in die andere sich befand und eine Zeitlang völlig verschollen war. Herr Magistratsrat Dr. Werner, der den Archivflüchtling nie aus den Augen verlor, hat denselben wieder in sein angestammtes Heim zurückgeführt und zu Nutz und Frommen der Nachwelt in einer Begleitschrift die Wanderfahrt des Buches anschaulich erzählt. Die Handschrift, von welcher hier die Rede ist, wird als „Innsbrucker Bürgerbuch“ bezeichnet, obgleich weder dieser noch ein anderer Titel vorhanden ist. Es ist ein stattlicher Folioband von 826 Seiten, in roten Sammt gebunden, der vor alters mit weiß-roten Seidenbändern verknüpfbar war. Die ersten dreizehn Blätter sind Pergament, der ganze Rest Papier. Der Titel „Bürgerbuch“, obwohl nicht völlig erschöpfend, ist in der Hauptsache richtig gewählt, da der größte Teil der Eintragungen aus Listen oder einzelnen Namen jener Persönlichkeiten besteht, die im Laufe der letzten Jahrhunderte das Bürgerrecht der Landeshauptstadt genossen haben.

Die Einzeichnung in das Bürgerbuch oder, wie dieses an einer Stelle selbst sagt, „Erhebung in bürgerliche Freiheit“, galt von jeher als eine Ehrensache und Document über erlangte städtische Standeserhöhung, nämlich von dem geduldeten Inwohner zu dem stammsässigen Vollbürger, und hatte überdies

eminent praktischen Wert, da sie der ganzen Nachkommenschaft des ersten Bürgers alle Vorteile der Bürgergemeinschaft sicherte. Dieses Verhältnis blieb durch Jahrhunderte unberührt und erst in neuerer Zeit, besonders aber durch die Schaffung des neuen Heimatgesetzes, hat die Eintragung in das Bürgerbuch ihre praktische Bedeutung verloren. Von diesem beschränkten Gesichtspunkte aus bleibt es nur mehr ein historisches Denkmal und eine für die heimischen Geschichtsforscher und Genealogen ergiebige, sicher oft besuchte Quelle.

Das Innsbrucker Bürgerbuch erhielt seine innere Anordnung, wie es jetzt vorliegt, erst im Jahre 1600 und zwar durch den damaligen Stadtschreiber Georg Müller; in allen wichtigeren Partien ist es aber nicht das Werk dieses Mannes, sondern verdankt seinen Ursprung und Fortgang dem Eifer und praktischen Verständnisse älterer Amtsvorgänger. Seine Entstehung reicht sogar bis in die Tage Herzog Sigmunds hinauf und deutet auf den „keyserlichen Notarj und Statschreiber zu Insprugk Sigmunden Pawman“, von dem die ältesten und für den Begründer eines solchen Buches charakteristischen Eintragungen herrühren, hin.

Die ersten sieben Blätter des von ihm angelegten Buches sind aber, wie die erst mit Folio 8 beginnende, in Carmin ausgeführte Blattbezeichnung beweist, nicht mehr vorhanden, an ihre Stelle die Eingangs erwähnten aus zwei Lagen bestehenden 13 Pergamentblätter getreten, von denen die Aufzeichnungen auf den letztern (im ganzen sechs Blätter) den Stadtschreiber Hermann Ygl (anno 1547) zum Verfasser haben, während auf den vorderen (sieben Blättern), die somit den Anfang des ganzen Kodex bilden, der Eingangs erwähnte Stadtschreiber „Georg Miller“ — wie er im schwulstigen Stil seiner Zeit berichtet — „anno salutis MDC sub Imperio der Römischen Khayserlichen Mayestet Rudolphi des Andern vnnd Ir Kay. Maystet geliebten herrn gebriedern vnnd vettern der Ertzherzogen zu Osterreich etc. alls jetzt regierenden Herrn vnnd Landtsfürsten der fürstlichen Grafschafft Thyroll“ (p. I) zu Ehren des neugewählten Stadtrates allerlei Wappenschmuck

anbringen ließ. Derselbe besteht aus dem Reichswappen (p. II), den Wappen von Österreich, Tyrol und Innsbruck (p. III), dem des Bürgermeisters Johann Baptista Frelich, des Stadtrichters Achatzi Zyrler (p. IV), dann jenen der 12 Mitglieder des damaligen Stadtrates (p. V—VII) und endlich noch am Schlusse (p. VIII) dem des huldigenden Stadtschreibers Miller selbst, sämtliche in wahrhaft künstlerischer Ausführung im Geschmache der erblühten deutschen Renaissance. Sie bilden den einzigen aber hervorragenden artistischen Schmuck des Innsbrucker Bürgerbuches ¹⁾. Miller hat überdies ein fünf Seiten langes (p. VIII—XIII) herzlich ungelenktes, aber gutgemeintes Glück- und Segens-Wunsch-Gedicht für die neue Stadtobrigkeit angehängt, damit sie Gott

¹⁾ Der Künstler, ein vortrefflicher Miniaturist seiner Zeit, ist nirgends genannt, läßt sich aber mit großer Wahrscheinlichkeit bezeichnen, wenn man annimmt, daß der Stadtschreiber Miller die prachtvollen Wappenblätter bei einem der damaligen Innsbrucker Maler, und nicht irgend wo auswärts, bestellt habe. Zu seiner Zeit war neben andern Künstlern ein „renommierter“ Miniaturist in Innsbruck, der vieles, wenn nicht das meiste in Buchmalerei geleistet hat und als Wappenmaler, Kartenzeichner u. dgl. im Überfluß Beschäftigung fand. (Jahrb. der kunsth. Samml. d. A. Kaiserh. Reg. 14425, 14426, 14434, 14445, 14450, 14455, 14362, 14689, 14706). Es ist dies Georg Fellen-giebel aus Liegnitz, der wahrscheinlich in Diensten des Markgrafen Karl von Burgau vor 1584 sich in Innsbruck niederließ, von Erzherzog Ferdinand vielfältig mit Hofmalwerksarbeiten betraut wurde und für die Röm. K. Maj. die „österreichischen Stammbiecher“ mit Malereien verziert hat. (Jahrb. l. c. Reg. 14455.) Arbeiten dieser Art, wie im Innsbrucker Bürgerbuche, sind daher von ihm nachgewiesen. 1597 erhielt er das Bürgerrecht der Landeshauptstadt; er übte daher seine Kunst nicht ausschließlich als Hofmaler in Innsbruck aus. Laut Aufzeichnung im städtischen Ratsprotokoll von 1601, Januar 12, wurde „Georg Völlengübl“ von den Mitgliedern des Stadtrates 1601 als „Ratsfreund“ aufgenommen, eine Auszeichnung, welche, wie ich annehme, als Anerkennung für die im Jahre 1600 erfolgte Herstellung ihrer schönen Wappenbilder im Bürgerbuche erfolgte; unterstützt wird diese Ansicht durch den Umstand, daß die städt. Kammer-Raitungen dieser Jahre keine Ausgabe für die Herstellung dieses kostspieligen Buchschmuckes ausweisen.

„Inn guetem fridlichen Regimenndt
 Beware vnnnd Ier Alles senndt,
 Was zu erhaltung guet vnnnd Ehr
 Auch Gsonnt vnnnd Friden dienet mer . . .“

Viel bedeutender aber als der künstlerische oder gar der litterarische Wert des Bürgerbuches ist der sachliche, denn es liegt in ihm nicht bloß das trockene Register verschollener und verblichener Bürgergeschlechter eingesargt, sondern auch ein gut Stück älterer Stadtgeschichte begraben und Zoller, Ign. V. Zingerle und David v. Schönherr haben daraus beachtenswerte Beiträge für historische Arbeiten geschöpft. Eine Gesamtübersicht des Inhaltes aber hat bisher gemangelt. Leider ist sie nur mit einiger Schwierigkeit zu verfassen, da die verschiedenen Herren Stadtschreiber, denen wir zumeist die interessanten Eintragungen verdanken, sich besonders in älterer Zeit weder an eine zeitliche, noch örtliche, eher an eine sachliche Ordnung gebunden erachteten. Ältere und jüngere Nachrichten, zum Glück größtenteils datiert oder durch die Schrift-Charaktere datierbar, durchsetzen die Bürgerlisten hinten und vorne. Es ist daher zunächst nötig festzustellen, welche Aufzeichnungen der ältesten Periode des Buches, also der Zeit, da „Sigmund Paumann“ als Stadtschreiber waltete (ca. 1487 bis etwa 1508) zuzuweisen sein dürften, wobei selbstverständlich nicht bloß seine eigenhändigen Eintragungen, sondern auch jene von anderer Hand, die in seine Amtsperiode fallen, in Betracht gezogen werden mußten. Die kunterbunte Reihenfolge der alten Eintragung belassend, wären dies folgende Partien:

1. Der Wortlaut der Eide für die Mitglieder des Rates und der Bürgerschaft mit der Aufschrift: „Hie nach sind vermerkht die ayde des rats vnd darnach die ayde der gemain“¹⁾ (f. 11)²⁾ eine Formel mit Anhängsel noch aus der Zeit Herzog

¹⁾ Die Eintragung ist in Wirklichkeit gerade umgekehrt.

²⁾ Die ersten sieben Pergamentblätter sind modern paginiert, dann setzt eine alte durchlaufende Foliierung mit Tinte ein, nach welcher citiert wird.

Sigmunds, da ihm beziehungsweise „seinen erben“ der Schwur geleistet wird.

2. Die Aufzeichnung über die Höhe der städtischen Zollgebühren an der Innbrücke mit Vorausschickung des Weistums über die zur Einhaltung der Brücke verpflichteten Gemeinden, betitelt „der Statt Zoll von der prugken, auch Niderlag vnd vngelt, das der Stat zugehort“ (f. 13), wahrscheinlich nach einer ältern Vorlage eingetragen, da eine spätere Hand direkt dazu schrieb: „von 1414“.

3. Die ausführliche, höchst interessante „Ordnung der Rodfuer“ (f. 15—18).

4. Die Feststellung des „Weglon“-Tarifes und der damit verbundenen Verpflichtungen zur Wegehaltung „von dem prügklein von Rewt¹⁾ vntz an die Diesser prugken²⁾ in der Schernitz“ (f. 20).

5. „Der Statt zu Insprukg ehafft vnd öffnung“ (f. 21 bis 23), abgedruckt in den Tiroler Weisthümern I, 231 ff.

6. Zwei Bäcker-Ordnungen, die eine von „(14)88 Mittich nach sant Egidientag“, mit der genauen Brottaxe und den Verkaufsbestimmungen, betitelt „ein ordnung des pachens unnd ander sachn“ (f. 26), die andere, eine Erneuerung und Abänderung der frühern vom Jahre (14)89, Mittich nach sand Gilgentag“ (f. 64).

7. Bürger Listen, darunter die Urliste Sigm. Paumanns, circa 1487 und Nachträge bis in den Anfang des XVI. Jahrh. (f. 36 uf.)

8. Die Verbuchung der Ausschreibung eines Rechtstages durch den Stadtrichter Hainrich Mentlberger (14)89, „Freitag nach sant Erhartstag“, und zwar auf Begehren des „Connrat Mürringer“, Landrichters zu Sonnenburg „wie sich vmb malefiz gebürt“ (f. 63); endlich

9. „Gemainer Stat Innsprugg unnd der von Hettingen ordnung des holtz halben“ vom Jahre 1503 (f. 70—71),

1) Reith bei Seefeld.

2) d. i. Isarbrücke.

abgedruckt in den Tir. Weisthümern, Bd. I. 234 ff.; und einige andere kleinere Notizen (f. 24, 258^b, 260), die jedoch für den alten Kern des Buches minder belanglich sind.

Soviel wird schon aus diesen kurzen Inhaltsangaben oder Überschriften klar, daß der erste Anleger des Buches nur zu geringem Teile die Herstellung der Bürgerlisten, welche jetzt die umfänglichste Partie des ganzen Werkes bilden, ins Auge gefaßt hatte, sondern daß es ihm hauptsächlich darum zu tun war, die Rechte der Stadt, die Befugnisse des Stadtrates, die innere Ordnung des Gemeinwesens, wie sich dieselbe zu seiner Zeit tatsächlich entwickelt hatte, an dauerhafter Stelle zu fixieren und der Nachwelt zu überliefern. Daß er dabei vermutlich ältere Aufzeichnungen dieser Art benützte, schmälert sein Verdienst nicht im geringsten. Der Versuch zur Abfassung der Bürgerlisten stand aber mit diesem Vorhaben im engsten Zusammenhange; waren es ja nur die wirklichen Bürger der Stadt, nicht aber die Inwohner, welche zum vollen Genusse der Vorteile des Gemeinwesens berechtigt erschienen.

Auf dieser durch Paumann geschaffenen Grundlage haben die Nachfolger desselben weiter gebaut, insbesondere Hans Flaser, der 1524 Pfingstag nach S. Veitstag, einen für die Stadt wichtigen Kommissions-Abschied wegen der strittigen Gerichtsgrenze zwischen Sonnenburg und Innsbruck und 1526, Sonntag Exaudi, die Vereinbarung derselben mit den Höttinger Nachbarn wegen des „Lanholzes bei Allerheiligen“ verbuchte (f. 24 und 27), oder Hermann Ygl, der 1547 April 3 das Grenzbeschau-Protokoll (f. 1—3) „Statt Ynsbrugg grenitzen, Confin vnd Märchstain, derselben Stattgericht vnd Burgfriden“ eintrug und im gleichen Jahre, Juni 28, mit Genehmigung des „ersamen Rats“ den „Rats- vnd Bürger Aid, so man aim yeden vorlist . . . vernewert, gebessert, corrigiert“ und aufgezeichnet hat (f. 4, 5).

Wieder andere Stadtschreiber haben dann die Abänderung der alten Ordnungen und Gewohnheiten, wie sie im Laufe der Jahrhunderte durch einen hochweisen Stadtrat von Fall zu Fall beschlossen wurden, an passender oder auch unpassender

Stelle, meist auf Grund der Ratsprotokolle zum Gedächtnis ihrer Nachfolger angemerkt und zwar je nach Bildung und Einsicht, der eine gerichtliche Memorabilia, der andere administrative Verfügungen, auch sind gar manche rein chronikalische Notizen, wie z. B. die Beschreibung der Erbhuldigung auf dem Innsbrucker Ballhause im Jahre 1520, oder der Einzug und die Beschenkung Erzherzog Ferdinands (nachmaligen Königs) 1523 durch die Stadt (f. 12), die Einweihung der „zwen newn Gotsacker auf des Spitals mahd, an der großen Syll, und in der Sündersythen gartten zu St. Nicolaus Anno 1564“ (f. 92), oder die Willkomm- und Huldigungsfeier für Erzherzog Ferdinand 1567 etc. (f. 94) u. a. eingeflochten.

Diese Andeutungen dürften hinreichen, um dem Innsbrucker Bürgerbuche einen hervorragenden Platz unter den Geschichtsquellen der Landeshauptstadt zu sichern, da nicht nur mancherlei Beiträge für die engere Stadtgeschichte und ihre Verwaltung, sondern auch allerlei und ausgreifendere rechtshistorische, verkehrs- und kulturgeschichtliche Angaben daraus zu holen sind. Ich möchte nur jenem Teil des Buches allein, dem es seinen, wie ersichtlich, zu beschränkten Titel verdankt, also dem eigentlichen „Innsbrucker Bürgerbuche“ ein paar anregende Worte widmen ¹⁾.

* * *

Das Innsbrucker Stadtrecht, welches Herzog Otto 1239 auf Grund des in Übung stehenden Gewohnheitsrechtes codifizierte, ist, wie schon Albert Jäger hervorhob ²⁾, kein vollständiges. Es enthält u. a. keinerlei Bestimmung über den Stadtrat, den Repräsentanten des ganzen Gemeinwesens und seine Erwählung, oder den Bürgermeister und seine Befugnisse etc. Über diese Verhältnisse, deren Wichtigkeit in ihrer heutigen Ausbildung Niemand verkennt, da sie unsere „politischen“ Parteien beständig in Atem halten und von Zeit zu

¹⁾ Die im Wortlaut demselben entnommenen Stellen sind unter Anführungszeichen gesetzt und werden daher nicht näher citirt.

²⁾ Geschichte der landst. Verfassung. Bd. I. 644.

Zeit in Aufregung und Kampfesstimmung versetzen, fließen die alten Quellen so spärlich, daß z. B. in Zollers zweibändiger Geschichte von Innsbruck soviel wie Nichts darüber enthalten ist. Nur Dr. David v. Schönherr hat der innern städtischen Organisation und Verwaltung auf Grund der von Gottfried Pusch hergestellten „Auszüge aus den Innsbrucker Raths-Protokollen“¹⁾ und dem „Innsbrucker Bürgerbuche“ etc. einen interessanten mit journalistischer Eleganz geschriebenen Aufsatz: „Innsbruck vor 300 Jahren“²⁾ gewidmet. An diesen knüpfen auch die folgenden Bemerkungen an, wobei nur das zum Verständnis unbedingt Notwendige wiederholt und zeitlich genauer fixiert wird, sowie Unebenheiten ausgeglichen werden.

I. Die bürgerliche Obrigkeit. Der Stadtrat ist im Bürgerbuch an verschiedenen Stellen nach seiner Zusammensetzung ersichtlich, am frühesten für das Jahr 1488, am vollständigsten für 1547 und 1558. Er bestand aus dem Bürgermeister, dem Stadtrichter und 12 Räten, die zum Teil spezielle Ämter zu vertreten hatten. 1600 sind erwähnt: der Stadtkämmerer, der Pfarrkirchprobst, der Spitaloberpfleger, der Stadt-Oberbaumeister und der Elemosinarj; 1547 gibt es auch einen Allerheiligen-Pfleger³⁾, einen Brudermeister („Elemosinarj“?) und einen Sundersiechenpfleger⁴⁾. Diese Ämter wurden aus dem Rat nach Wahl besetzt. Außer dem Rat bestand ein „Zuesatz“, später Beisatz genannt, ebenfalls 12 Bürger, aus dem sich ersterer nach Bedarf ergänzte, denn es heißt in dem Eingang zum Bürger Eid: „Item wenn sich das gepürt, das man ainen oder mer burger hie zu Insprukg an Sand Erhartstag oder zu andern zeiten jn dem jare von notdurft wegen und als von alter ist herkomen in den Rat nymbt, der oder dieselben süllent swern zu got und den heiligen“ etc., und 1520 wird

¹⁾ Ms, Ferdinandeums Bibl. 1220—1222.

²⁾ Gesammelte Schriften, herausg. v. M. Mayr. II. 543 ff.

³⁾ Die nicht mehr bestehende Kirche zu Allerheiligen stand außerhalb Hötting in der Nähe der „Allerheiligenhöfe“.

⁴⁾ Aus dem Sondersiechenhaus und seiner Kapelle hat sich die Seelsorge und Kirche von St. Nikolaus entwickelt.

angeführt: „Nota . . . so oft ainer durch die herrn ains er-
samen Rats, in rat erwelt eruordert und fürgenomen wirdet,
zu erkandtnus desselben sol (er) geben zwo mass Malmasier
(sic! d. i. Malvasier) vnd ain schilt seml¹⁾ zu uertrinkhen“.

Bei wichtigeren Anlässen, so der Grenzbeschau vom Jahre
1547, dann in „Malefizsachen“, judiziellen Vergehen, die der
niedern städtischen Gerichtsbarkeit entzogen, dem Landgericht
zustanden 1558, finden wir außer dem Rat und Zusatz beim
erstern Anlasse 18, bei letzterem 12 „von der Gemain“ ausge-
suchte Bürger als Stadtvertretung angeführt. Über die Modali-
täten der Wahl berichtet das Bürgerbuch nichts, sicher ist
nur, daß gewohnheitsgemäß die Bürgermeister- und Stadtrichter-
wahl am Erdharditage (8. Jänner) jeden Jahres stattfand. Die
gesamten Bürger wurden dazu durch das Läuten mit der großen
Glocke gerufen; Nichterscheinen war strafbar. Der Loskauf
von einer getroffenen Wahl blieb lange Zeit gestattet, aber
1492 „Suntag sant Erhartstag“ also am offiziellen Wahltage,
an dem männlich zu Wort kommen und einen Gemeindebes-
chluß veranlassen konnte, „ist durch Rat und gemaind erfunden,
das man hiefür von kainem der zu Bürgermaister oder
Richter erwelt wirt, kain gelt nemen, und wo sich ainer des
setzen wolt, der sol dartzü gehalten werden, das ambt dartzü
er erwelt ist, das Jar zuversehen.

1528 trat der Fall ein, daß Konrad Lechner und Konrad
Mang „von Rat, zuesatz und gemainer Bürgerschaft ain gleiche
Stymb und wal“ als Stadtrichter erzielten. Hier hatte nun das
„Gemeindestatut“ ein Loch; der damalige Bürger- und Stadt-
schreiber Hanns Flaser schaffte jedoch Rat. Er hat, wie es im
Bürgerbuche heißt, „mit seiner stymb das merer gemacht und
Connraden Lechner auf diez Jar zu Statrichter erwelt“. Der
Eintrager der Notiz bemerkt aber schon dazu: „Ist vor pey
der Statt nie erhört“ und ein anderer fügte bei „oder be-
schehen“.

¹⁾ So benannt entweder nach seiner Form oder wahrscheinlicher
nach einem Geldstück. (Vgl. Schmeller II. 406.)

Die eigentlichen von Zeit zu Zeit stattfindenden Ratsitzungen ließ der Bürgermeister dem einzelnen Mitgliede „ansagen“; ohne seine Genehmigung durfte Keiner wegbleiben. 1527 ward am Erharditag, also durch Rat und ganze Gemeinde beschlossen, „welicher ain viertl stund über die gesezt stund auspleibt, der sol ain Sexer straff geben (der traditionelle Strafsixer!), welcher aber gar auspleibt on gegrundet vrsach, sol geben ain pfund perner.“

Im Jahre 1535 starb der damalige Bürgermeister Thoman Vischmaister mitten in seiner Amtstätigkeit, auch ein „unerhörter“ Fall. Hier trat der Rat selbst in die Schranken, ohne an die Gemeinde zu appellieren und erwählte „ein annder Ratsfreundt“ das Amt „zu uerwalten hinczt zu außganngs jars auf Erhardi“; und im Bürgerbuche ward ausdrücklich angemerkt: „also wann (es) sich dermassen hinfüran begäb, sol es wie obset gehalten werden.“

Ein wichtiges Amt war von jeher das des Stadtkämmerers. Wohl einem besondern, aber nicht näher erwähnten Anlasse dürfte es zuzuschreiben sein, daß 1493 „durch rat und die erforderten“ beschlossen wurde, daß hiefür an ein yeder Bürgermaister Camerer“ zu sein habe, und er „solle das gelt zu yeder Quottember auf dem Rathaus ynnemen vnnnd danon bezaln; vnnnd was über beleipt sol jn Turn gelegt werden.“ Unter letzterem ist der Stadtturm zu verstehen, welcher als Depot der wertvollen Urkunden und Akten, sowie der Stadtkasse diente. Außer dem Bürgermeister besaßen auch noch einzelne andere Mitglieder des Rates einen Schlüssel zum Turm, da anno 1500 „Freytag vor S. Peter Kettnefeyr“ durch Bürgermeister und Rat „erfunden“ ward, daß jeder dem ein Turmschlüssel „beuolchen wirt“ im Falle seines zeitweiligen Abgangs von der Stadt denselben „einem Bürgermeister antwurten“ müsse.

Dem Rat angegliedert war auch der Stadtschreiber, eine wegen seiner Rechts- oder Fachkenntnis und großer Federgewandtheit höchst ansehnliche Persönlichkeit. Er wurde dem Bürgerkreise entnommen, aber nicht von der ganzen Gemeinde erwählt, sondern vom Rate bestellt. Als Angehöriger des Rates

leistete er den Ratseid, wobei die im „9. Titel, 2. Buch der tyrolischen Landsordnung“ vorgesehene Klausel der Eidesformel angehängt wurde. Bei allen wichtigeren städtischen Geschäften administrativer, repräsentativer oder judizieller Natur ist er in Anspruch genommen und ihm oft weitgehender Einfluß gesichert. Die Reihenfolge der Stadtschreiber ist aus dem Bürgerbuche für die ältere Zeit wohl fast geschlossen herzustellen.

II. Die Bürgerschaft. Außer dem „rechtlosen Volk“ der Bettler, Vaganten, fahrender Leute etc., sowie den außerhalb des Stadtrechtes stehenden, zum Fürstenhofe in Innsbruck, solange nämlich ein solcher allda residierte, zählenden Herren und ihrer gesamten Dienerschaft, beherbergte die Stadt zu allen Zeiten noch Inwohner und Vollbürger. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden, die hier allein in Betracht kommen, scheint darin zu liegen, daß erstere zwar den Schutz der Stadt bei Ausübung der ihnen erlaubten Berufsarten genossen, und auch Lasten und Pflichten mit den Schiltbürgern redlich tragen mußten, aber keinen Anspruch auf Teilnahme an der Wahl der städtischen Obrigkeit, weder aktiv noch passiv, besaßen, wogegen es aber auch der weise Rat bei ihrer Aufnahme mit dem Zeugnis der körperlichen Freiheit nicht allzustrenge genommen haben mag, da ihre Ausweisung jederzeit ganz in seiner Macht stand.

Wer das Bürgerrecht der Stadt genoß, war schon nach dem Statut von 1239 nach Jahr und Tag, wenn ihn sein Herr nicht bis dahin rechtmäßig abforderte, ein freier Mann unter einer Obrigkeit, zu deren Einsetzung er mit seiner Stimme half. Wohl zur Vermeidung von Mißhelligkeiten, aber auch zur Achtung für den Bürgerstand ward daher von allen Einwanderern aus dem deutschen Reiche und Itatien, die zunächst in Betracht kommen, aber auch aus der engern Heimat von allen das Bürgerrecht anstrebenden Personen der dokumentarisch erhärtete Beweis der Freiheit oder abgelegter Leibeigenschaft verlangt und in jedem Falle im Bürgerbuche bescheinigt. Dieselbe Bestimmung galt, nachweislich aber erst von 1518 an, seit alters, sowohl für Ausländer als Landeskinder in Betreff

der ehelichen Geburt, die durch einen Sippsalbrief, oder durch das Zeugnis dreier ehrlicher Mannspersonen oder durch die vom Rat selbst bekundete Feststellung dieser Tatsache erbracht wurde. Dem späteren Stadtorganisten Zacharias Sagitarius, einem „lödigen Sohn des Pfarrherrn von Schönna“ ward behufs Erlangung des Bürgerrechtes von Erzherzog Ferdinand dieser Makel der Geburt abdekretiert, 1585 Juli 15.

Im Jahre 1606 findet sich die erste Nachricht über den verlangten Ausweis eines bestimmten Vermögens, dessen Minimum nicht unter 300 Gulden herabsinkt und das auch durch Bürgerschaft erbracht werden kann. Zu wiederholtenmalen ist bei Bürgeraufnahmen auch auf die gnädigen „Fürschriften“ der Frauen des Hofes, oder oberster Hofbeamten, oder anderer angesehener Persönlichkeiten im Lande Bezug genommen; zweimal schritt die fürstliche Durchlauchtigkeit Erzherzog Ferdinand selbst ein, 1588 für den „Saphoyer Gilg Guetman“, 1591 für den Schneider Martin Witwer aus Mühlheim a. d. Donau; in letzterem Falle ist der „F. D. beuelch und intercession“ ausdrücklich verbucht.

Die Bürgeraufnahme war, wie schon derartige „Intercessionen“ erraten lassen, trotz aller erfüllter Vorbedingungen oftmals eine schwierige Sache. Die jeweilige Zusammensetzung des Rates hatte darauf maßgebenden Einfluß. Für manchen Bewerber bildete — man denke nur an die von Jahrhundert zu Jahrhundert gesteigerte Verknöcherung der Zünfte — die Art seines erlernten Handwerkes oder „vorhabenden Gewerbes“ der Stein des Anstoßes, über den ein ehrsamer Rat nicht hinaus wollte. Es ist bezeichnend, daß ab und zu das Bürgerrecht zugleich mit der Konzession für einen bestimmten Handwerksbetrieb verliehen wurde. So erhielt 1568 der von Augsburg eingewanderte Narcis Schuehel das Bürgerrecht zugleich mit der Erlaubnis zur Ausübung der Buchbinderei und Buchführerei (Kalender, Bücher, Broschürenverkauf). Dagegen, und dies viel häufiger, stößt man auf die sonderbarsten Beschränkungen, ja bedingungsweise Bürgeraufnahmen. Georg Issinger, der die Tochter des Zeughausamt-Gegenschreibers Christoph Hueber

geheiratet, erhält z. B. 1612 das Bürgerrecht nur unter der Bedingung „das er sich allain mit dem Würtsgewerb alhie betrag“; 1613 Anthonj Tumpper die Verpflichtung auferladen, bloß mit „kurz Wahren, wie es sein Vorfahr Caspar Schmit gehabt“ zu handeln, aber „alles gewirz und specerey abzuschaffen“; 1628 der Maler Hanns Schor ausschließlich die Erlaubnis zur Ausübung seiner Malerei aber keines Gewerbes. und 1693 der aus Bozen gebürtige Georg Neuhauser Bürger- und Kaufmannsrecht als „Spezger“, doch dürfe er weder „jetzt noch khonftig weder Genueser Wahren und andere welsche Confecturen, auch weiß und gelbes Wax nicht“ verkaufen.

Gewisse Beschränkungen in Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten allgemeiner Natur waren sogar in den Bürgereid eingeflochten: „sunder auch sol ewer yglicher, der gewerb oder kaufmanschaft treibt, . . . mit kainem, der nit burger ist, gewerb noch kaufmanschaft treiben“ d. h. einem stillen Teilhaber, der das Innsbrucker Bürgerrecht nicht besaß, sich angliedern.

Von Nachteil für die Erwerbung desselben war — so hart es auch ankommt es zu sagen — der Besitz zahlreicher Söhne. Dem aus Württemberg eingewanderten Spängler Georg Unger wurden 1611 anlässlich seiner Aufnahme nur „zwen Söhne, Simon und Veit und die Kinder, so er kunfftig in der Ee noch alhie jberkhomen mechte“, passiert, „aber die eltern nit“ und 1699 dem Kronenwirt Michael Hueber von Natters, nachdem er die Moser'sche Bestandwirtsbehausung an der obern Innbrücke bezogen, das Bürgerrecht bloß ad personam gewährt, aber Söhnen und Töchtern direkt verweigert.

Für die wirkliche Aufnahme als Bürger war eine Taxe zu erlegen, die in ältester Zeit in Monatsfrist, später aber „von stund an“ bezahlt werden mußte und nach dem „vernewerten“ Eid von 1547 streng verschwiegen bleiben sollte. Hinsichtlich der Höhe derselben bestimmte der Rat 1504, Freitag S. Gilgentag, „das hinfüran von ainem, der unttter ainmal zu bürger aufgenommen wiert“, d. h. nicht das Larvenstadium der Inwohnerschaft durchgemacht, mindestens 10 fl. Rh. „untter zehen gulden Reinisch nit“, der Stadtkasse zu leisten hätte. 1520, Frei-

tag vor Galli, kam eine Neuerung hinzu, indem der Stadtschreiber als „einschreibgelt“ von jedem neuen Bürger „12 creutzer“ von jedem „ynnwoner“ aber 6 creutzer einzuheben Berechtigung erhielt.

Das Einschreibgeld blieb in der Folgezeit konstant, das s. g. Einkaufsgeld dagegen erweist sich, mindestens von 1531 an, wo die ziffermäßigen Eintragungen beginnen, variabel und wurde ganz unzweifelhaft dem Bürgerrecht-Erstreber auf den Leib geschnitten. Wohlhabenheit, blühendes Gewerbe, Kinderzahl etc. waren auf die Höhe desselben von bestimmendem Einfluß. Die Taxe steigert sich von 1 Mr. (2 fl. Rh.) anno 1534 auf 300 fl. anno 1728; Zwischenstufen durch alle Jahrhunderte in reichster Auswahl. Die nicht seltene Ermäßigung oder der völlige Nachlaß der Taxe wird stets wohl motiviert. Dem von Schentfeld gebürtigen Christoph Merkler, aufgenommen 1585, Juli 9, kommt es zu gute, daß er sich „in vorgestriger Prunst in der Sylbergassen dapfer, manlich und wohl gehalten“, dem Claus Meyttinger, 1533 Stadtwäger, wird das Einkaufsgeld wegen seiner im Amt erworbenen Verdienste, dem Schlosser Georg Tischmacher 1573 wegen der mühevollen Reparatur der Uhr auf dem Platzturm, dem Hans Aymer 1597 gegen das reversale Erbieten, „sich in Sterbs Leuffen“ gebrauchen zu lassen, dem Jakob Mayr 1614 wegen seines redlichen Verhaltens und Verdienste beim neuen „Kürchenpau des Lasarets“, dem Michael Hueber 1666 für die 16 „schöne Engels-Claider“, die er den Knaben für den hl. Blutstag gemacht, völlig nachgesehen; dem Michael Fleß 1683 wegen der Fenster- und Kuppelverglasung in der Mariahilfkappel der Pfarrkirche und dem Bartlmä Stöcher 1697 „in ansehung seiner vom Erdbiden eingefallenen Schrofischen Wirtsbehausung“ etc. namhaft ermäßigt. Stets niedriger bemessen wird die Einkaufstaxe den Inwohnern, welche Bürgerrecht erlangen und zwar, wie bei der Aufnahme des Johann Ernst Lebzelter 1762 angegeben ist, dieweil er schon „ehevor 20 fl. für das Inwohner Recht“ erlegt habe.

Viel einfacher gestaltete sich die Aufnahme der „ererbten Bürgers-Söhne“. Hier genügte die legale Feststellung der Ab-

stammung und die Eintragung des Vaters oder andern Vorfahrs in dem gerade diesem Zwecke hervorragend dienenden Bürgerbuche. Auffallend ist es nun, daß diese Aufnahmen der Bürgerssöhne selten von einem Jahr zum andern, sondern in höchst ungleichen Intervallen (2—15 Jahre) und immer schockweise (bis zu 40 im Jahre 1597) erfolgen.

Wie weit hier Mangel an Ehrgeiz, Scheu vor Übernahme der unvermeidlichen Bürgerpflichten, Trägheit etc. ins Spiel kommt, ist nicht zu entscheiden; sicher ist, daß die jungen in der Stadt hausenden Bürgerssöhne nach ihrer Verheiratung von Zeit zu Zeit schockweise vor den „Rat erfordert“, ihnen der Bürgereid „fürgehalten“ und deren Namen in das Bürgerbuch eingetragen wurde. Diese Aufnahmen erfolgten seit 1625 vor den Ratsersetzungswahlen am Erharditage. Von der Einkaufstaxe waren die jungen Bürgerssöhne selbstverständlich frei, aber auf das Einschreibgeld, 1 \bar{u} B., verzichtete der Stadtschreiber nicht.

III. Der Bürgereid. Desselben wurde vorübergehend schon mehrfach gedacht. Er ist in einer ältern Redaktion als „Ayd der gemain“, im Gegensatz zu dem „Ayde des Rats“ und in der Ygl'schen erweiterten Fassung von 1547 im Bürgerbuche eingetragen. Die alte Formel mit Ausschluß aller spätern Zutaten und Einschießel lautet: „Item Ir werdet sweren zu got vnd den heiligen mit aufgerakten vingern das jr vnserm gnädigen herrn hertzog Sigmunden seiner gnaden erben, darnach dem Rat zu Insprukg vnd dem Burgermaist(er) vnd Richter zu allen zeitten getrew gewertig vnd gehorsam ze sei(n), auch jren nutz vnd frümen zu betrachten vnd jren schaden zu allen zeitten zu wendden. Auch wenn jr in den Rat mit samb(t) andern der gemain eruordert werdet, was dann jn ainem Rat geredt vnd geraten wirdet, das gantzlich zu uersweigen, das nyem(and) öffnen noch sagen, weder weib noch kindern, noch nyemand anderm vntz an Ewer ennde, vnd jn Ewer grab, vnd als jr go(tt) am jüngsten tag verantwortwürtten wellet.“ Hierauf folgen Bestimmungen über Gewerbe und Handel, Verhalten in, Entlassung aus dem Bürgerverbande und betreffs der Taxe.

Personen, die — um mit dem Rat zu reden — „untermal“ zu Bürgern aufgenommen wurden, dann die Inwohner, auch wenn sie durch 30 und mehr Jahre nach den Gesetzen und Gewohnheiten der Landeshauptstadt gelebt hatten, bleibt der Bürgereid nicht erspart, den vorgerufenen Bürgersöhnen ist er jedoch wenigstens im XVI. Jahrhundert nicht mehr abgenommen worden. 1539, 1548, 1550, 1567 wird ihnen der Eid „fürgehalten und verlesen“, die Ablegung aber „erlassen“, 1584 u. f. werden sie sogar ausdrücklich versichert, daß sie deswegen „anderst nit gehalten werden sollen, als ob sy den Bürgeraid selbs gethan.“ 1602 leisten sie, ähnlich wie die Inwohner, bloß ein Gelübde „mit Mund und Hand“. Noch zuvorkommender erwies sich der Rat im Jahre 1682 gegenüber dem o. ö. Hof-Kammerbaumeister Martin Gump, „so ohne Ablesung des Bürger Ayds Herrn Bürgermeister allein das Glib erstattet“, den übrigen 4 Bürgersöhnen, die sich gleichzeitig „angemeldet“ hatten, wurde die Verlesung nicht geschenkt. Dem Innsbrucker Bürgereid in seinen zwei Ausgestaltungen und was drum und dran hängt, dürfte ein juristisch gebildeter Fachmann manches Interessante abgewinnen.

IV. Die Bürgerlisten. Ihr Ursprung, ihr Zweck, ihre Wichtigkeit ist bereits erwähnt oder durch das Vorausgehende klar gestellt worden. Es ist wohl anzunehmen, daß sie mit Genauigkeit geführt wurden. Prüfungen, die ich auf Grund des von mir angelegten Registers, welches alle im Buche erwähnten Bürger und auch die vermutlich Bürgern gleich zu achtenden darin auftretenden Personen umfaßt, veranlaßte, haben seine Verlässlichkeit und Vollständigkeit nicht in Frage gestellt.

Die Urliste, gleichzeitig die älteste bekannte Wählerliste der Landeshauptstadt ist durch oder unter dem Stadtschreiber Sigmund Paumann angelegt worden, um 1487, jedenfalls nicht viel früher. Sie führt den Titel: „Vermerkht die Bürger bey der Statt Insprukg vnd (die) gesworn haben, auch die, so zu Insazzen aufgenommen sein vnd gelobt haben.“ Das Verzeichnis der „Insazzen“ fehlt, es dürfte in dem In-

wohnerbuch, dessen Existenz anderwärts bezeugt ist, zu finden sein. In diesem Verzeichnis der geschworenen Bürger werden unterschieden, jene in der alten Stadt, in der „Newstat“ und in der „Anprukg“, das heißt in dem Stadtteil am linken Innufer. Die Namen sind vielfach wieder durchstrichen, nicht als irrig, sondern eher anlässlich der Herstellung einer spätern Liste, wenn ein Name durch Todfall seines Trägers oder aus anderm Grunde für die neue zwecklos erschien, und daher zum Teil schwer leserlich; am Rande finden sich Nachträge mit anderer, weniger verblaßter Tinte, doch von derselben Hand. Eine zweite hat etwa 50 Jahre später, wie sich aus der Schriftvergleichung ergibt, folgende Eintragung geliefert: „Dise nachuolgende personen synnd auff aintzig zetl durch Sigmunden Pauman, Statschreiber seligen, für purger aufgeschriben gewesen“; folgt eine Liste von 20 Personen, wie anzunehmen, solchen, die den Eid damals noch nicht geschworen, aber nach Paumanns Ansicht, auf das Bürgerrecht Anspruch hatten. Dies als notwendige Erläuterung vorausgeschickt, kann folgendes hervorgehoben werden.

Um das Jahr 1487 zählte man nach dem Stadtbuche zu Innsbruck in der Altstadt 125, in der Neustadt 34, jenseits der Brücke 54, dazu obige 20 später eingezeichnete, also zusammen 233 Vollbürger. Im Jahre 1487 selbst schworen aus der Stadt 25, der Neustadt 9, von der Anbrücke 8, aus der Silbergasse 3, also zusammen 45 Personen, ein noch immer, wie die Vergleiche mit den Normalaufnahmen der spätern Zeit ergeben, hoher Bürgerzuwachs, der den Schluß unterstützt, daß die Urliste, erst um diese Zeit angelegt, naturgemäß zu Anfang stärkere Ergänzungen und Nachschiebe erzielte. Von da an werden nun die Bürgerlisten regelmäßig geführt in der Weise, daß Jahr für Jahr das Verzeichnis derer „so zu Bürgern aufgenommen“ wurden, also der Jahreszuwachs, im Bürgerbuche vermerkt wird, ohne daß aber nach 1489 das Stadtgebiet noch näher präzisiert wird. Ihre Zahl ist klein, meist sind es 2—8 Personen, die den Bürgerverband erlangen, und nur in jenen Jahren beträchtlicher, wo einer der früher angedeuteten schock-

weisen Schübe von Bürgersöhnen stattfindet. Ein wehmütiges Gefühl beschleicht uns, wenn wir die Paumann'sche Urliste durchgehen und mit dem neuesten Adreßkalender der Landeshauptstadt in Vergleich setzen. Allerdings sind dieselben Namen in wiederholter Anzahl, so der Baumanns selbst 15mal enthalten, aber hier wie in andern Fällen fehlt die Kontinuität von 1487 bis 1903. Vergangen wie der Schnee von den Häupten der Alpenkette, wenn der Föhnwind darüber fährt, sind alle diese freien Bürgergeschlechter: die Furtter, Gunther, Halbhürn, Horand, Kunigroschl, Mentelberger, Murringer, Pfeilschifter, Pentzl, Trautz, Tumbritzhauser, Reiff, Ypphofer und Hunderte mit ihnen; kaum, daß von einem oder dem andern, noch der Name auf Haus, Feld, Brunnen haften geblieben oder ein Grabstein dem Zahn der Zeit und dem künstlerischen Unverstande und der Zerstörungswut getrotzt hat. Alle 233 Vollbürger-Familien von Innsbruck, welche Paumann aufzeichnete, sind ausgestorben oder fortgezogen und ihre Nachkommen haben darin kein Heimatsrecht. Zu den älteren angestammten, noch jetzt blühenden Bürgerfamilien, deren Stammhalter von Geschlecht zu Geschlecht im Bürgerbuche angeführt erscheinen, gehören: die Apler, jetzt Apeller seit 1595, die Attlmayr seit 1553, die Pfandler seit 1542, die Glatz seit 1629, die Schweighofer seit 1691 und die Winkler seit 1639.

Es wäre nicht uninteressant nachzuforschen, woher die Stadt den durch Tod und Wegzug entstehenden Ausfall deckte und sich mit Bürgern neu versorgte. Unser Bürgerbuch gibt hierüber nur unvollkommenen Aufschluß, da es die Inwohner gar nicht berücksichtigt und öfters den Geburtsort des Aufgenommenen verschweigt. Nach dieser Quelle aber allein stellte den Löwenanteil der Rekruten Baiern, dann das Unterinntal, die Vorlande und das Herzogtum Saphoyen. Was hiezu Handel und Gewerbe als Triebfeder beigesteuert, wen Freyas goldene Kette an die Innbrücke gebunden, erzählt das Bürgerbuch mit dürren Worten.

V. Die Bürgerwehr. Bei der Aufnahme in den Bürgerverband wurde den Neulingen auch die Ausrüstung für die

„Musterung“, und den Kriegsfall vorgeschrieben. Die erste Eintragung dieser Art datiert zwar erst von 1600, doch war die Verteidigungs-Organisation schon in älterer Zeit im Schwange. So heißt es: „Hauptleut gesatz anno (14)99. Zum fanen am platz: Conrat Halbhürn vnd in seinem abwesen Hanns Puschl“ etc. Die gesamte Mannschaft dürfte im Ernstfalle auf die verschiedenen Tore verteilt worden sein, da für jedes derselben zwei „Hauptleut“ nominiert erscheinen; dasselbe gilt erweitert auch für das Jahr 1503. Die Verleihung der Würde eines „Stadthauptmannes“ an den Ratsbürger Antoni Mayr durch den Stadtrat ist aber erst für das Jahr 1725 angemerkt.

Nach ihrer Ausrüstung teilte sich die ganze Stadtmiliz in zwei Haufen, der eine war mit Rüstung und langem Spieß, der seinen Trägern den Namen Spießbürger verschaffte, der andere mit „Haggen“büchsen und „Musgetten“ ausgerüstet und mit Landsknecht Wams oder Schützenröckl und Sturmhaube bekleidet. Ab und zu kommt auch eine „Hellebarte“, oder ein „Schlachtschwert“ als Ausrüstungsstück vor. Paul Perger erhält 1620 die Verpflichtung als „Trumblschlager“ mitzugehen, der Parbierer Hanns Christof Wiltbrecht als „Veltcherer“ zu hantieren, wobei das nötige „zugeher“ seiner Einsicht überlassen ist; 1621 wird auch für einen „Furier“ in der Person des Bartlme Zwinkh, der sich in den verschiedenen „Durchzügen“ des Kriegsvolkes willig habe brauchen lassen, Vorsorge getroffen, 1619 Andre Quarenndt, „jüngst gewesener Hofprofoß“ — was besonders auffallend ist — „obligiert, alhieiger stat jn all fürfallenden zuestenden, in musterungen, gegenzug und notfriden für ain Leutenamt zu dienen und treulichen beizusteen“ . . . und sich mit „jberwöhr, wie ain befehlshaber gepurth“, auszustaffieren. Diese Ernennung ließe den Schluß zu, daß im XVII. Jahrhundert die Befehlshaber oder Offizierswahl noch nicht, wie später ausnahmslos, Sitte geworden. Zur Musterung und Stadtverteidigung werden auch die Inwohner herangezogen, wie für die Jahre 1623 und 1624 bezeugt ist; dagegen ward städtischen Beamten, so 1676 dem Niclaus Obünger, in seiner Eigenschaft als Zöllner im Ballhaus, 1661 dem erz-

fürstlichen Hofsattler Hanns Paumgarten „solang er im Dienst verharret“, die „Militär“-Befreiung zugestanden; umgekehrt werden vermögliche Männer, wie 1606 der Wirt Georg Scheibepoden, bei seiner Aufnahme zum Bürger verpflichtet, nicht nur selbst gewappnet bei der Musterung zu erscheinen, sondern auch „seine 2 Knecht mit Musquetten ausgerüstet“ mitzubringen.

VI. Das Bürgerrecht. Dasselbe war gegenseitig kündbar, es konnte zeitweilig reserviert, verwirkt oder strafweise abgesprochen werden. Schon in der alten Redaktion des Bürgerreides kommt eine diesbezügliche Stelle vor: „Es sol auch ain yglicher, der bürger hie wirdet, vnd sich hie neren wil fünff Jar beleiben, vnd das auch verpurgen, es sey dann sach, das er sich hie nicht ernerer ode(r) betragen müg, so mag er sein strass ziehn, doch mit ains Bürgermaisters wissen vnd willen, wenn er wil, vnd (ist) alsda(n) des aides vnd bürgschaft ledig.“ Daß diese Vorschrift nicht auf dem Papier blieb, beweisen mehrere Eintragungen im Bürgerbuche, so betreffs Ulrich Twynnger, der nach Ulm zog, sich dort niederließ, heiratete und 1540 wieder nach Innsbruck zurückkehrte; Michel Wagner, ein geborner Bürgersohn, der „mit Vorwissen eines ersamen Rats sich zu Sannd Veyt in Kärnten“ verehelicht und 1568 heimkehrte; beiden ward das Bürgerrecht „geschenkt“.

Im XVII. Jahrhundert ward die Reservierung desselben gegen Steuer oder jährliche Pension bewilliget, so 1624 dem Hans Hopfner, welcher sich zu Silz haushablich niederlassen wollte und die Verpflichtung einging, jährlich zu Georgi und Andrei einen Gulden zu entrichten; ebenso zahlte Hanns Laitenpüchler, 1655 Wirt zu Steinach, „solang er daselbs oder ander orthen ausser des Burgfriedens wohnen wirdet“ jährlich einen Taler; billiger kam 1692 Marthin Schandl zu Mittenwald in Bayern und zugleich „Leben Wiert an der untern Yhnpruggen“ davon, da ihm für die Reservierung des Bürgerrechtes, sowohl für sich als seine Kinder, bloß die Verpflichtung „jährlicher Anmeldung“ auferladen wurde.

Selten kommt die Aufkündigung des Bürgerrechtes vor. Die eine der erhaltenen Nachrichten darüber enthält gegen einzelne Bürger eine geharnischte Spitze. Sie betrifft den zum Anwalt auf Thawr beförderten Hans Kern. Er erschien 1468 auf dem Rathause, um von Rat und Gemeinde „vrlaub“ zu nehmen; denen „die im gedient“, ließ er sich vernehmen, „sag er dankh vnd welle ju auch dienen, vnd den so jm vngedient, den welle er der massen widergelten und der freyhait, so die Statt hab“, möge er nicht weiter genießen. 1666 ward dem Hans Obermair seines Handwerks ein „vasser“ auf die Bitte das Bürgerrecht gewährt und die Taxe mit 25 Mr. bemessen. Da ihm dieselbe jedoch zu hoch erschienen sein dürfte, änderte er seinen Willen und „hat sich der Bürgerrecht entschlagen und die Inwohnerrecht angenommen.“ Bemerkenswert erscheint auch die Eintragung über Hans Promorer, der 1574 Vollbürger geworden, „sich aber seither in herrn diennst begeben gehabt, jetzt aber deren erlassen ist“, so daß er 1579 gegen Erlegung der Taxe von 5 Mr. in sein altes Recht wieder eingesetzt wurde.

Einen nicht zu unterschätzenden moralischen Einfluß auf das Verhalten der Bürgerschaft übte die Tatsache, daß das Bürgerrecht auch verwirkt werden konnte. Beispiele dieser Art sind für die Jahre 1529, 1533 und 1545 belegt. Die „Kündigung“ erfolgt in allen diesen Fällen wegen Ungehorsam oder freventlicher Worte und Werke gegen die Obrigkeit, speziell den jeweiligen Stadtrichter, der in seiner Amtsführung, bei Aufrechthaltung der Markt-, Feuer- und Sanitätspolizei, wie mancherlei Andeutungen erkennen lassen, damals, wie die adäquate Behörde von heute, nicht gerade auf Rosen gebettet war.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1903

Band/Volume: [3_47](#)

Autor(en)/Author(s): Fischnaler Conrad

Artikel/Article: [Das Innsbrucker Bürgerbuch. 161-183](#)